



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 16

Freitag, 22. April

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich	133
Jahresabschluss 2014 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH (GDA).....	134
Jahresabschluss 2014 der Kreisbahn Aurich GmbH	134
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich	135
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden	136
Jahresabschluss 2014 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH	136
Jahresabschluss 2014 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG	137
Jahresabschluss 2014 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH.....	138
Jahresabschluss 2013 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH	138
Jahresabschluss 2014 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH	139
Jahresabschluss 2014 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH.....	140
Jahresabschluss 2014 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus	140
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich	141
Jahresabschluss 2014 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH	142

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte	142
Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte.....	152
1. Änderungssatzung vom 17.03.2016 zur Satzung über das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte	162

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2016 163

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost VI. Anordnung..... 165

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Jahresabschluss 2014
des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.09.2015 den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich festgestellt und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.160.818,41 € ab. Der Bilanzgewinn wird in die Gebührenkalkulation wie folgt vorgetragen:

2015	52.317,05 €
2016	52.317,05 €
2017	1.056.184,31 €

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 03.06.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 22.01.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und
Arbeitsmaßnahmen gGmbH (GDA)**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 30.06.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 in Höhe von 388,64 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 26.10.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der Kreisbahn Aurich GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat der Kreisbahn Aurich GmbH in seiner Sitzung am 16.07.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Der Aufsichtsrat hat folgende Behandlung des Bilanzgewinns 2014 in Höhe von 57.565,00 € beschlossen:

Ausschüttung vor Steuern an die Gesellschafter	54.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	3.565,00 €

Der Jahresabschluss 2014 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 01.06.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 22.01.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.09.2015 den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung, vorbehaltlich einer Prüfungsbestätigung für die Kreisvolkshochschule Aurich, die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 schließt mit einem Bilanzverlust von 298.280,10 € ab. Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzverlust i. H. v. 295.000 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen und den verbleibenden Betrag i. H. v. 3.280,10 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 03.12.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisvolkshochschule Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.09.2015 den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden festgestellt und gleichzeitig dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 4.152,70 € ab. Der Kreistag hat beschlossen, zur Deckung des Jahresverlustes eine Entnahme aus dem Gewinnvortrag vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 24.07.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 22.01.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 22.06.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 in Höhe von 9.378,70 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 10.06.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
GmbH & Co. KG**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in ihrer Sitzung am 22.04.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2014 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 07.04.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 22.01.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
Verwaltungs-GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs GmbH in ihrer Sitzung am 22.04.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 i. H. von 904,35 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 07.04.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 22.01.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2013
der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH in ihrer Sitzung am 11.07.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und am 17.07.2015 der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 in Höhe von 110.052,91 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2013 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 26.02.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2013, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH in ihrer Sitzung am 17.07.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und am 07.03.2016 der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 in Höhe von 50.884,56 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 29.01.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in der gemeinsamen Sitzung am 23.06.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt haben und die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014 erteilt hat.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 in Höhe von 42.149,14 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 08.09.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Ostfriesland Touristik - Landkreis Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der Pflege- und Betreuungszentren GmbH
Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus in ihrer Sitzung am 25.11.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 schließt mit einem Jahresverlust von 88.068,84 € ab. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzverlust zum 31.12.2014 i. H. von 66.961,20 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 27.10.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 22.02.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.490,35 € ab. Der Jahresverlust wird vom Gewinnvortrag des Vorjahres abgesetzt und vorab ein Betrag von 16.361,34 € (4 % des festgesetzten Kapitals i. H. v. 409.033,50 €) dem Landkreis Aurich als Träger der Einrichtung im Rahmen der Verzinsung des Anlagekapitals für 2014 zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 09.07.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 16.07.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzverlust 2014 von 53,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 24.06.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 22.01.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 03.05.2016 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 13.04.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Satzung
über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hinte. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Cirkwehrum, Groß-Midlum, Hinte, Loppersum, Osterhusen, Suurhusen und Westerhusen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Hinte und Loppersum sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Cirkwehrum/Westerhusen, Groß-Midlum, Osterhusen und Suurhusen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hinte erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hinte erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Hinte und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Hinte für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. 0 Abs. (3) Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. (3), Satz 1, Buchst. c) und d) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten 0 Abs. (6) und (7) entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hinte und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hinte, der Verwaltungsausschuss, das Gemeindekommando oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Hinte zuzuleiten.
- (7) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (9) Über den der Gemeinde Hinte nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 8

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Hinte kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (0 Abs. (1)). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Hinte über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Hinte darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 9

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 10

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

Kinder- und Jugendabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Näheres regelt die Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte.

§ 11

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hinte haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hinte, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Hinte und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Hinte.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Hinte den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Hinte zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. (4) Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung
 - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Hinte geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Hinte erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Hinte schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. (10) Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hinte vom 1. Oktober 1998 außer Kraft.

Hinte, den 17.03.2016

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der
Gemeinde Hinte**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte beschlossen:

Vorbemerkung

Aus Gründen der Sprach- und Schreibvereinfachung werden einheitliche Personenbezeichnungen, hier die männliche Form, verwendet.

Inhaltsübersicht

§ 1	Organisation	§ 11	Jugendfeuerwehrwart
§ 2	Aufgaben und Ziele	§ 12	Leitung der Kinderfeuerwehr
§ 3	Mitgliedschaft	§ 13	Jugendforum
§ 4	Rechte und Pflichten	§ 14	Sprecher der Kinderfeuerwehr
§ 5	Organe	§ 15	Schriftgut
§ 6	Gemeindejugendfeuerwehrausschuss	§ 16	Kassenwesen
§ 7	Gemeindekinderfeuerwehrausschuss	§ 17	Stärke, Bekleidung und Ausrüstung
§ 8	Gemeindejugendfeuerwehrwart	§ 18	Soziale Sicherung
§ 9	Mitgliederversammlung	§ 19	Inkrafttreten
§ 10	Jugendfeuerwehrausschuss		

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes – bedient.
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Gemeindefeuerkommandos.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Groß-Midlum, Hinte, Loppersum, Osterhusen und Suurhusen zusammen. Die jeweilige Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeister, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bzw. der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos.
- (4) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (5) Die Kinderfeuerwehr der Gemeindekinderfeuerwehr Hinte setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Hinte, Osterhusen und Suurhusen zusammen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Bereitstellung der Kinder- und Jugendfeuerwehr dient dem Gemeindewohl und fördert die gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr am Dienst des Nächsten. Die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr dient der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.
- (7) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung der Mitglieder mit Nächstenhilfe
 - c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - d) Förderung der sozialen Kompetenz
- (8) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten
 - a) Spiel, Sport und Basteln
 - b) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - c) Brandschutzerziehung
 - d) Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz
- (9) Im Rahmen der Arbeit mit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdenden Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr
- (10) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (11) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung, sowie unter Beachtung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (12) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - b) Wohnsitzwechsel
 - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.
- (5) Kinder aus der Gemeinde im Alter von 6 bis 12 Jahren können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod,
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - c) durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 - d) Wohnsitzwechsel
 - e) durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- (3) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
- (4) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
 - a) der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - b) der Gemeindejugendfeuerwehrwart
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuss
 - c) der Jugendfeuerwehrwart

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - c) den Jugendfeuerwehrwarten
 - d) den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem Kassenwart mit beratender Stimme
 - g) dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
 - h) bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7 Gemeinkinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - c) den Kinderjugendfeuerwehrwarten
 - d) den stellvertretenden Kinderjugendfeuerwehrwarten
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
 - g) bei Bedarf kann der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten

- (2) Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Kinderfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgaben dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzung des Kinderfeuerwehrausschusses
 - d) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - e) Vertretung der Kinderfeuerwehr nach innen und außen
 - f) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr

- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben je eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat eine beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
 - b) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - d) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - e) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - f) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - g) Verabschiedung des Dienstplanes
 - h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 10 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - c) dem Jugendsprecher
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggfls. dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 11 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter, zum Gruppenführer und den Einstiegslehrgang haben und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr hat innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart zu erfolgen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben
 - a) Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - g) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - h) Mitarbeit und Teilnahme an Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 12 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt nach Anhörung des Ortskommandos einen Kinderfeuerwehrwart für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Kinderfeuerwehrwart muss über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung des Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart
 - d) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

- (2) Jede Jugendfeuerwehr der Gemeinde hat zwei Mitglieder in das Jugendforum zu entsenden.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl des Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Gemeindejugendsprecher vertritt das Gemeindejugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendforum wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet und koordiniert. Er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (7) Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Satzung, die für den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften, Abstimmungen etc. angeht.
- (9) Die Tagung des Jugendforums ist nicht öffentlich.
- (10) Das Jugendforum kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und danach handeln. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat diese Geschäftsordnung in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister zu genehmigen.

§ 14 Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 15 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 16 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedient.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke betragen. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S.369) Anlage 4, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S.213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- (3) Eine einheitliche Oberbekleidung für Kinderfeuerwehren (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 18 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (3) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (4) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinte, den 17.03.2016

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

1. Änderungssatzung vom 17.03.2016 zur Satzung über das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 Absatz 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 17.03.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 3 Absatz 1 Satz wird wie folgt geändert:
„im Alter von 12 bis 18 Jahren“ wird durch „, welche sich vom 13. bis zum 19. Lebensjahr befinden.“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„den Lenkungsausschuss“ wird durch „die Gemeinde Hinte“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Durch Vertreter des Lenkungsausschusses, der Verwaltung und des Rates“ wird durch „Durch jeweils einen Vertreter der Gemeindeverwaltung und jeweils einen Vertreter der Fraktionen des Rates, sowie einen Auszubildenden der Gemeindeverwaltung“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 6 wird wie folgt hinzugefügt:
„Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes sind nicht öffentlich.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
„Zusammenarbeit mit Vertretung, Verwaltung und dem Lenkungsausschuss“ wird durch „Zusammenarbeit mit Vertretung und Verwaltung“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 3
„Lenkungsausschuss“ wird durch „ Gemeindeverwaltung“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 6
„Vertretung, Verwaltung und Lenkungsausschuss“ wird durch „Die Vertretung und die Verwaltung“ ersetzt.
8. § 10
„den Lenkungsausschuss“ wird durch „der Gemeindeverwaltung“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Hinte, den 17.03.2016

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Südbrookmerland
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 10. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.973.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.374.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.666.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.971.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	839.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.566.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.550.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	552.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.056.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.090.000 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.034.000 €

§ 1 a

Der Haushaltsplan des **Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt mit

Erträgen von	1.250.200 €
Aufwendungen von	1.250.200 €

im Finanzhaushalt mit

Einzahlungen von	1.250.200 €
Auszahlungen von	1.250.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.550.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des **Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen des **Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360,00 v. H.

2. Gewerbesteuer	360,00 v. H.
------------------	--------------

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) gelten Beträge ab 7.500 €.

5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.

Südbrookmerland, den 10. März 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 21. März 2016, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.04.2016 bis zum 03.05.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 14. April 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Norden-Ost
VI. Anordnung**

In der Flurbereinigung Norden-Ost, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 11.08.1999, I. Anordnung vom 22.07.2002, II. Anordnung vom 19.03.2007, III. Anordnung vom 29.03.2012, IV. Anordnung vom 09.08.2013 und V. Anordnung vom 15.10.2013 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Norden-Ost zugezogen:

Samtgemeinde Hage

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hagermarsch	8	52/2, 67/1, 67/2

Gemeinde Dornum

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Westdorf	1	45/2

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 0,1331 ha auf 2666,7179 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,02 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Zuziehung der Flurstücke ist notwendig, um eine verbesserte Landabfindung im Rahmen der Neuordnung zu ermöglichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 14.04.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Westphal

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.